



14. Juni 2024

Entwurf zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstraf- gesetz (V-StGB-MStG)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen.....	3
3	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	3
3.1	Grundsätzliche Bewertung.....	3
3.2	Explizite Regelung und Regelungsstandort	3
3.3	Geplantes Inkrafttreten	3
4	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	4
4.1	Zu Artikel 4: Gleichzeitig vollziehbare Freiheitsstrafen	4
4.2	Generelles zum neuen Abschnitt 3a: Zusammentreffen von Sanktionen nach dem Jugendstrafgesetz und dem Strafgesetzbuch im Vollzug	4
4.3	Zu Artikel 12c: Gleichzeitig vollziehbare Strafen nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB	5
4.4	Zu Artikel 12d: Gleichzeitig vollziehbare Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutische Massnahmen nach StGB	5
4.5	Zu Artikel 12e: Gleichzeitig vollziehbare Unterbringungen nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB.....	5
4.6	Zu Artikel 12f: Gleichzeitig vollziehbare Strafen nach JStG und stationäre Massnahmen nach StGB	6
4.7	Artikel 12g: Gleichzeitig vollziehbare Sanktionen nach JStG und Verwahrungen nach StGB	6
4.8	Zu Artikel 12h: Zu Artikel 12h: Gleichzeitig vollziehbare Unterbringungen oder Strafen nach JStG und Landesverweisungen nach StGB	7
4.9	Generelles zum Abschnitt 4: Zusammentreffen von Sanktionen aus verschiedenen Kantonen oder von Sanktionen verschiedener Urteilsbehörden des gleichen Kantons im Vollzug	7
4.10	Zu Artikel 13: Verständigung der beteiligten Kantone oder Behörden	7
4.11	Zu Artikel 14: Zuständigkeit	7
4.11.1	Zu Absatz 1 Buchstabe a	7
4.11.2	Zu Absatz 1 Buchstabe c.....	7
4.11.3	Zu Absatz 1 Buchstabe e	8
4.12	Zu Artikel 16: Kostentragung	8
4.13	Weitere Anliegen	8
5	Einsichtnahme	9
	Anhang	10

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Entwurf V-StGB-MStG

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Änderung der Verordnung zum Strafbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG; SR 311.01) dauerte vom 3. März 2023 bis zum 12. Juni 2023.

Stellung genommen haben 26 Kantone, 2 politische Parteien und 7 Organisationen. Insgesamt gingen damit 35 Stellungnahmen ein. Zusätzlich haben 8 Organisationen ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Beim vorliegenden Vernehmlassungsbericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Für die detaillierten Begründungen und die verschiedenen Einzelmeinungen der Vernehmlassungsteilnehmenden (nachfolgend: Teilnehmende) wird auf deren Originalstellungnahmen verwiesen. Diese sind auf der Publikationsplattform des Bundesrechts öffentlich zugänglich (s. auch unten Ziff. 5).¹

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet resp. ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

3.1 Grundsätzliche Bewertung

Der Entwurf wird von niemandem explizit abgelehnt. 7 Teilnehmende stimmen dem Entwurf zu, ohne dabei Kritik zu äussern.² 26 Teilnehmende äussern grundsätzliche Zustimmung zum Entwurf, äussern aber Kritik resp. geben Hinweise zu Detailfragen, die in den nachfolgenden Ziffern detaillierter dargestellt werden.³

3.2 Explizite Regelung und Regelungsstandort

19 Teilnehmende begrüßen einerseits, dass die Koordination des Vollzuges der Sanktionen und die Zuständigkeit explizit geregelt werden;⁴ andererseits begrüßen 15 Teilnehmende, dass diese Regelungen in die bestehende Verordnung zum Strafbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) integriert werden.⁵

3.3 Geplantes Inkrafttreten

6 Teilnehmende lehnen das vorgeschlagene Inkrafttreten der Verordnung per 1. Januar 2024 ab; dies insbesondere aufgrund von erforderlichen Änderungen des kantonalen Rechts und allenfalls des Konkordatsrechts⁶ sowie der Umprogrammierung von IT-Anwendungen⁷ und der – gemäss VD – allenfalls bereitzustellenden personellen Ressourcen. GE und NE ersuchen, das geplante Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025 zu verschieben.

¹ www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > EJPD.

² AI, FR, OW, TI, VS; SVP; SVSP.

³ AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG, ZH; SP; KKJPD, KKLJV, SAV, SGFP, SKJV.

⁴ AR, BS, GE, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH; SP, SVP.

⁵ AR, BS, JU, LU, NE, SG, SO, NW, OW, TG, SZ, VS, ZG, ZH; SP.

⁶ GE, JU, NE, NW, SH, VD.

⁷ GE, JU, NE, VD.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

4.1 Zu Artikel 4: Gleichzeitig vollziehbare Freiheitsstrafen

Für 8 Teilnehmende ist nicht klar, weshalb sich der Verweis auf die Artikel 76–78 StGB beschränke. Sie regen eine Prüfung der Erweiterung des Verweises auf die Artikel 79a–89 StGB an.⁸

4.2 Generelles zum neuen Abschnitt 3a: Zusammentreffen von Sanktionen nach dem Jugendstrafgesetz und dem Strafgesetzbuch im Vollzug

TG regt zwecks Einheitlichkeit auch die Überarbeitung des Titels des 3. Abschnittes an.

6 Teilnehmende kritisieren die in diesem Abschnitt verwendete Wendung «so vollzieht [...] zuerst die *dringlichste oder zweckmässigste* Strafe resp. (Schutz-)Massnahme [...]» (Art. 12c Abs. 3 und 12d).⁹ Es sei nicht klar, wer gestützt auf welche Grundlagen/Kriterien entscheide.¹⁰

Zwecks Vermeidung von Unklarheiten regt ZH an, die in gewissen Artikeln in diesem Abschnitt verwendeten Wendungen «*schiebt [...] auf*» und «*gehen resp. geht [...] voraus*» entweder zu vereinheitlichen oder in den Erläuterungen zu verdeutlichen, dass damit das Gleiche gemeint sei oder zu erklären, worin der Unterschied liege.

7 Teilnehmende weisen auf die kurze *Vollstreckungsverjährung* von Strafen gemäss Artikel 37 JStG hin.¹¹ Laut ZH dürfte für den Fall, dass zuerst eine längere Sanktion nach StGB (z. B. stationäre therapeutische Massnahme, Verwahrung) vollzogen werde, im Anschluss die Vollstreckung der Sanktionen nach JStG regelmässig nicht mehr möglich sein.

6 Teilnehmende weisen darauf hin, dass nicht alle Urteile im Jugendstrafbereich ins *Strafregister* eingetragen würden (z. B. persönliche Leistung).¹² Entsprechend müsse laut SVJ geregelt werden, wie die für den Erwachsenenvollzug bzw. für den jugendstrafrechtlichen Vollzug zuständigen Behörden ein «Zusammentreffen von Sanktionen» feststellen können. Für BE, SZ und UR ist generell unklar, wie eine Behörde vom Vorhandensein der jeweils anderen zu vollziehenden Sanktion Kenntnis erhalte.

Laut SH fehle im Entwurf eine Regelung betreffend das Zusammentreffen einer *ambulanten Massnahme* nach StGB mit einer Sanktion nach JStG. Gemäss TG sollte es beim Zusammentreffen einer *ambulanten Behandlung* nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB möglich sein, die Freiheitsstrafe aufzuschieben (analoge Regelung zu Art. 10 V-StGB-MStG).

⁸ GL, NW, SG, SH, SO; KKJPD, KKLJV, SKJV.

⁹ JU, SG, SH, ZG; SVJ.

¹⁰ SG, SH, ZG; SVJ. Ähnlich JU. SGFP regt zu dieser Frage an zu prüfen, ob die Frage der Zweckmässigkeit nicht durch ein interdisziplinär zusammengesetztes Fachgremium erfolgen solle.

¹¹ BE, BL, GE, SG, VD, ZH; SVJ.

¹² BE, BL, JU, SZ, UR; SVJ.

4.3 Zu Artikel 12c: Gleichzeitig vollziehbare Strafen nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB

ZG beantragt, die Freiheitsentzüge und Freiheitsstrafen gemäss *Absatz 1* seien nicht gemeinsam, sondern *nacheinander* zu vollziehen; dies wegen der unterschiedlichen Vollzugsmodalitäten.

Für BL, BS und GE stellt sich die Frage nach dem *Vollzugsort* bei gemeinsamem Vollzug der Strafen.

9 Teilnehmende regen an, *Absatz 2* insbesondere um eine Regelung zum Rhythmus der Überprüfungen bei Verweigerung der bedingten Entlassung sowie zur Dauer der Probezeit zu ergänzen; dies aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben des JStG und des StGB.¹³ SP regt an, die Erläuterungen dahingehend zu präzisieren, dass die Berechnung der bedingten Entlassung nicht anhand der Gesamtdauer, sondern anhand der Summe der Dauern der einzelnen Strafen erfolgt.

VD schlägt vor, *Absatz 3* zu streichen. Denn es ergebe wenig Sinn, den Vollzug von Freiheitsstrafen nach StGB und persönlichen Leistungen nach JStG zu koordinieren, weil eine vollziehbare Freiheitsstrafe aus Sicherheitsgründen ohnehin immer vorrangig vollzogen werde. GE regt an, das Erbringen einer persönlichen Leistung im Falle einer bedingten Entlassung sowie das Vorgehen bei deren Nichterfüllung zu regeln. Für JU ist unklar, was mit der aufgeschobenen Strafe nach Beendigung der vollzogenen Strafe geschehen solle.

4.4 Zu Artikel 12d: Gleichzeitig vollziehbare Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutische Massnahmen nach StGB

14 Teilnehmende regen an, in der Verordnung zu regeln, wie mit der aufgeschobenen (Schutz-)Massnahme nach Beendigung der vollzogenen (Schutz-)Massnahme zu verfahren sei.¹⁴

ZG beantragt, dass der Vollzug von Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutischen Massnahmen nach StGB immer *nacheinander* erfolgen solle. Der gleichzeitige Vollzug für «gemischte» Massnahmen sei aufgrund von deren Sinn und Zweck und dem Fehlen von geeigneten Einrichtungen nicht angezeigt.¹⁵ VD schlägt zwecks Vereinfachung vor, dass die Koordination des Vollzugs nur mittels *Verständigung* zwischen den zuständigen Behörden erfolgen solle; dies weil solche Fälle selten seien.

4.5 Zu Artikel 12e: Gleichzeitig vollziehbare Unterbringungen nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB

Für 10 Teilnehmende ist unklar, ob aufgrund des Vorrangs der Unterbringungen der Vollzug der Freiheitsstrafen aufzuschieben sei.¹⁶ 19 Teilnehmende regen an, in der Verordnung zu

¹³ BE, BL, GE, JU, NE, SO, VD; SAV, Strafverteidiger.

¹⁴ AR, BL, GE, GL, NE, NW, SG, SH, SO, UR, ZH; KKJPD, KKLJV, SKJV.

¹⁵ UR weist in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlichen Grundsätze und Leitgedanken dieser Massnahmen hin und stellt sich die Frage nach dem Vorhandensein geeigneter Institutionen; ähnlich BE.

¹⁶ AR, BL, GL, NW, SG, SH, SO; KKJPD, KKLJV, SKJV.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Entwurf V-StGB-MStG

regeln, wie mit der Freiheitsstrafe nach Beendigung der vollzogenen Schutzmassnahme zu verfahren sei.¹⁷

Vorgeschlagen wird, sinngemäss auf Artikel 32 Absatz 2 JStG¹⁸ oder Artikel 62b Absatz 3¹⁹ bzw. Artikel 62c Absatz 2 StGB²⁰ zu verweisen.

5 Teilnehmende weisen zudem darauf hin, dass eine Regelung betreffend Anrechnung der mit der Unterbringung verbundenen Freiheitsbeschränkung an die allenfalls noch zu vollziehende Freiheitsstrafe fehle resp. die Anrechnung unklar sei.²¹

4.6 Zu Artikel 12f: Gleichzeitig vollziehbare Strafen nach JStG und stationäre Massnahmen nach StGB

17 Teilnehmende regen an, in der Verordnung zu regeln, wie mit der aufgeschobenen Strafe nach JStG nach Beendigung der vollzogenen Massnahme nach StGB zu verfahren sei.²²

Vorgeschlagen wird eine sinngemässe Anwendung der Artikel 62b Absatz 3 und Artikel 62c Absatz 2 StGB.²³ TG, SAV und Strafverteidiger schlagen eine sinngemässe Anwendung von Artikel 32 JStG vor.²⁴

SAV und Strafverteidiger schlagen vor, dass der Vollzug der persönlichen Leistung dem Vollzug der stationären therapeutischen Massnahme vorgehen solle; dies weil die persönliche Leistung eine Art Wiedergutmachung sei und sich positiv auf den nachfolgenden Vollzug der Massnahme auswirke könne.

4.7 Artikel 12g: Gleichzeitig vollziehbare Sanktionen nach JStG und Verwahrungen nach StGB

14 Teilnehmende regen an, in der Verordnung zu regeln, wie mit der aufgeschobenen Sanktionen nach JStG nach Beendigung der Verwahrung nach StGB zu verfahren sei.²⁵ 8 Teilnehmende schlagen vor, auf den Vollzug der aufgeschobenen Sanktionen zu verzichten.²⁶

BL stellt zudem die Frage, welche Behörde (Gericht oder Vollzugsbehörde) darüber entscheide, ob und wie weit die aufgeschobene Sanktion nach JStG noch vollzogen werde.

¹⁷ AG, AR, BE, BL, BS, GL, NE, NW, SG, SH, SO, TG, UR; KKJPD, KKLJV, SAV, SKJV, Strafverteidiger, SVJ.

¹⁸ AG, AR, BL, GE, GL, NW, SG, SH, SO, TG, UR; KKJPD, KKLJV, SKJV, Strafverteidiger (d. h. Verzicht auf Vollzug der Freiheitsstrafe), SVJ.

¹⁹ AG; SAV, SVJ, Strafverteidiger (d. h. nach endgültiger Entlassung kein Vollzug der Reststrafe, wenn der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug kürzer war).

²⁰ SO, TG (d. h. nach Aufhebung der Massnahme: Vollzug der Reststrafe, wenn der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug kürzer war).

²¹ AG, BE, BL, TG; SVJ.

²² AR, BL, BS, GE, GL, NE, NW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, ZH; KKJPD, KKLJV, SKJV.

²³ AR, BL, GE, GL, NW, SG, SH; KKJPD, KKLJV, SAV, SKJV, Strafverteidiger (SAV und Strafverteidiger nur auf Art. 62b Abs. 3 StGB); ähnlich SO, UR (Hinweis auf Art. 9 V-StGB-MStG).

²⁴ TG: Absätze 2–4; Strafverteidiger: Absatz 2.

²⁵ AR, BE, BL, GL, JU, NW, SG, SH, SO, UR, ZH; KKJPD, KKLJV, SKJV.

²⁶ AR, GL, NW, SG, ZH; KKJPD, KKLJV, SKJV.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Entwurf V-StGB-MStG

GR, JU und VD weisen darauf hin, dass es Fälle gebe, wo die verurteilte Person während des Vollzugs der Verwahrung straffällig und zu vollziehbaren Strafen verurteilt würden. Es sei unklar, wie solche Fälle zu handhaben seien (z. B. Unterbrechung Vollzug Verwahrung und Vollzug der Freiheitsstrafe). Diese Konstellationen seien in der Verordnung ebenfalls zu regeln.

SGFP erachtet es als problematisch, nach dem Vollzug der Verwahrung die aufgeschobenen Sanktionen nach JStG noch zu vollziehen.

4.8 Zu Artikel 12h: Zu Artikel 12h: Gleichzeitig vollziehbare Unterbringungen oder Strafen nach JStG und Landesverweisungen nach StGB

5 Teilnehmende weisen darauf hin, dass die nach einer Unterbringung zu vollziehende Landesverweisung im Widerspruch zum Sinn und Zweck der Unterbringung stehe (Integration bzw. Sozialisierung in die schweizerische Gesellschaft).²⁷ Laut SVJ wäre es sinnvoll, auf den Vollzug der Landesverweisung zu verzichten.²⁸

4.9 Generelles zum Abschnitt 4: Zusammentreffen von Sanktionen aus verschiedenen Kantonen oder von Sanktionen verschiedener Urteilsbehörden des gleichen Kantons im Vollzug

SG begrüsst die vorgeschlagenen Zuständigkeitsregelungen.

4.10 Zu Artikel 13: Verständigung der beteiligten Kantone oder Behörden

Laut SG und ZG ist nicht klar, aufgrund welcher Vorgaben eine Verständigung zwischen den beteiligten Kantonen oder Behörden erfolgen solle.

5 Teilnehmende begrüssen grundsätzlich die Möglichkeit der Verständigung. Hinsichtlich der Zuständigkeit für den Vollzug der als am dringlichsten oder zweckmässigsten definierten Sanktion wäre die Regelung dienlich, wonach die Behördenzuständigkeit grundsätzlich der Wahl der Sanktion folgen würde.²⁹

SG und UR sehen Regelungsbedarf bezüglich des Vorgehens bei allfälligen Kompetenzkonflikten, wenn keine Einigung zustande komme.

4.11 Zu Artikel 14: Zuständigkeit

4.11.1 Zu Absatz 1 Buchstabe a

Laut SG fehle die Regelung, welcher Kanton zuständig sei, wenn die Einzel- oder Gesamtstrafe bei beiden Gerichten oder urteilenden Behörden gleich lang ist. GE erachtet die in Buchstabe a festgelegten Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit als nicht zweckmässig.

4.11.2 Zu Absatz 1 Buchstabe c

Laut BS müsse beim Zusammentreffen von persönlichen Leistungen nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB die Zuständigkeit zwingend beim Kanton liegen, dessen Gericht die Freiheitsstrafe verhängt habe; dies im Hinblick auf die Tragung der Vollzugskosten.

²⁷ BE, BL, BS, JU; SVJ.

²⁸ Ähnlich BE.

²⁹ BE, GL; KKLJV, KKJPD, SKJV.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Entwurf V-StGB-MStG

6 Teilnehmende bringen vor, dass die Behörde, welche für den Vollzug einer persönlichen Leistung zuständig sei, anschliessend auch für den Vollzug einer durch das Erwachsenengericht angeordneten Freiheitsstrafe zuständig werden könne, was nicht sachgerecht sei.³⁰ In einem solchen Fall seien die Vollzüge zu trennen und die ausgesprochenen Freiheitsstrafen sinnvollerweise ausschliesslich durch den Kanton vollziehen zu lassen, welcher diese Sanktion ausgesprochen habe. LU regt an, den Vollzug beider Strafen bei der Vollzugsbehörde nach StGB zu belassen; dies weil die Vollzugsbehörde gemäss JStG nicht dem Vollzug von Strafen nach StGB vertraut sei.

GE und VD erachten die in Buchstabe c festgelegten Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit als nicht zweckmässig.

4.11.3 Zu Absatz 1 Buchstabe e

12 Teilnehmende regen an zu konkretisieren, wer zuständig sei, wenn es zum gleichzeitigen Vollzug von (Schutz-)Massnahmen komme resp. im Vollzugsverlauf eine andere, aufgeschobene Sanktion zum Vollzug gelange.³¹ Für den Fall des gleichzeitigen Vollzugs dränge sich laut ZH eine Zuständigkeit gemäss Artikel 14 Buchstabe b auf (d. h. der Kanton, in welchem das zuerst rechtskräftige Urteil gefällt wurde).

4.12 Zu Artikel 16: Kostentragung

SH regt an, dass auch bezüglich der Tragung der Kosten des Vollzugs eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Kantonen möglich sein solle.

Laut SG und ZH stehe Absatz 1 im Widerspruch zu Artikel 45 Absätze 2 und 3 JStPO, wonach die Kosten von Schutzmassnahmen der Wohnsitzkanton der jugendlichen Person (oder bei Jugendlichen ohne Wohnsitz in der Schweiz der Urteilstanton) trägt.

SVJ erachtet die bis anhin einfache Regelung der Kostenübernahme durch den für das getroffene Urteil verantwortlichen Kanton als sinnvoller als die in Artikel 16 vorgeschlagene Lösung. Zudem wäre die bisherige Lösung dem Willen der involvierten Behörden zu einer zweckmässigen und lösungsorientierten Zusammenarbeit zuträglicher.

4.13 Weitere Anliegen

15 Teilnehmende weisen darauf hin, dass es sich bei der *gemeinnützigen Arbeit* seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr um eine eigenständige Strafe, sondern um eine Vollzugsform handle. Die Verordnung sei an das geltende Recht anzupassen.³²

TG weist auf die in der V-StGB-MStG generell fehlende Regelung bezüglich des Zusammentreffens von *Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten* hin. GL würde es begrüssen, wenn im Rahmen der vorliegenden Revision auch die schon seit Längerem klärungsbedürftige örtliche Zuständigkeit beim Auseinanderfallen von Urteils- und Wohnkanton beim Vollzug von solchen Massnahmen explizit geregelt würde.

³⁰ AG, BL, LU, SG, TG; SVJ.

³¹ AR, BL, GL, NW, SG, SH, SO, UR, ZH; KKJPD, KKLJV, SKJV.

³² AR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, SH, TG, UR, VD, ZH; KKJPD, KKLJV, SKJV.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Entwurf V-StGB-MStG

BE regt an zu prüfen, ob der Vollständigkeit halber nicht auch Regelungen für die – zwar wohl seltene – Konstellation des *Zusammentreffens mehrerer Sanktionen nach JStG* aufzunehmen wären; dies soweit Artikel 32 JStG nicht einschlägig sei.

GR regt an, in der Verordnung zu regeln, dass *Ersatzfreiheitsstrafen*, die während laufenden stationären Massnahmen hinzukommen, nicht aufgeschoben werden und die ordentlichen Verjährungsfristen der Grundstrafe gelten sollen.

Für LU ist unklar, ob bei der Konstellation, bei der ein Erwachsenenstrafverfahren hängig ist und die beschuldigte Person aber schon vor dem 18. Altersjahr delinquent hat, nebst dem StGB auch das JStG ergänzend zur Anwendung gelange (Art. 3 Abs. 2 JStG, Art. 1 JStPO). Dies gelte insbesondere auch mit Blick auf die im JStG massiv kürzeren Verjährungsfristen.

5 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren³³ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Teilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der auf der Publikationsplattform des Bundesrechts zugänglich. Ebenfalls auf der erwähnten Seite können die vollständigen Stellungnahmen eingesehen werden (Art. 16 der Vernehmlassungsverordnung vom 17. August 2005³⁴).³⁵

³³ SR 172.061

³⁴ SR 172.061.1

³⁵ www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > EJPD.

Verzeichnis der Eingaben

Liste des organismes ayant répondu

Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Entwurf V-StGB-MStG

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

KKLJV	Konferenz der Kantonalen Leiter Justizvollzug KKLJV Conférence des Chefs des services pénitentiaires cantonaux CCSPC Conferenza dei Capi dei servizi penitenziari cantonali CCSPC
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)
SVJ	Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ) Société suisse de droit pénal des mineurs (SSDPM) Società svizzera di diritto penale minorile (SSDPM)
SVSP	Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) Société des chefs des polices des villes de suisse (SCPVS) Società dei capi di polizia delle città svizzere (SCPCS)
SKJV	Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales (CSCSP) Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali (CSCSP)
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband (SAV) Fédération suisse des avocats (FSA) Federazione svizzera degli avvocati (FSA)
SGFP	Schweizerische Gesellschaft für forensische Psychiatrie (SGFP) La Société Suisse de Psychiatrie forensique (SSPF) Società Svizzera di Psichiatria Forense (SSPF)
Strafverteidiger	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Strafverteidigung

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) Conférence des commandants des polices cantonales de suisse (CCPCS) Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali della svizzera (CCPCS)
UNIGE	Université de Genève
SPI	Schweizerisches Polizei-Institut Institut suisse de police Istituto svizzero di polizia
SGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
BGer	Schweizerisches Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale Federale

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Entwurf V-StGB-MStG

BStGer	Bundesstraßgericht Tribunal pénal fédéral Tribunale penale federale
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire (ASM) Associazione svizzera dei magistrati (ASM)
SKLB	Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen (SKLB) Conférence suisse des directrices et directeurs de la probation (CSDP) Conferenza svizzera delle Direttrici e dei Direttori dell'Assistenza Riabilitativa (CSDAR)